

# Geschäftsordnung des Kuratoriums für die Kinder- und Jugendarbeit in Büren

Das Kuratorium hat am 30.09.2010 die nachstehende Geschäftsordnung beraten:

## **Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 3 Aufgaben des Kuratoriums
- § 4 Vorsitz im Kuratorium
- § 5 Einladung zu den Sitzungen
- § 6 Leitung der Sitzungen
- § 7 Anfragen und Anträge
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Ordnung während der Sitzungen
- § 11 Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Erklärungen und Bemerkungen
- § 15 Sitzungsniederschrift
- § 16 Beanstandungsrecht
- § 17 Informationsrecht
- § 18 Änderung der Geschäftsordnung
- § 19 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

Nach dieser Geschäftsordnung ist das Kuratorium das oberste Gremium für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Büren.

Die Stadt Büren ist Trägerin der von ihr errichteten Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Kernstadt Büren, sowie in den Ortschaften Steinhausen und Wewelsburg, kurz HOT (Häuser der offenen Tür) genannt. Die Arbeit in diesen Einrichtungen wird nach dieser beschlossenen Geschäftsordnung begleitet.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

## **§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums**

- je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen
- ein Vertreter der Stadtverwaltung
- ein Vertreter des Jugendamtes des Kreises Paderborn (beratend)
- der Stadtjugendpfleger oder sein Stellvertreter
- zwei Vertreter der kirchlichen Jugendarbeit
- ein Vertreter der Grundschulen
- ein Vertreter der weiterführenden Schulen
- ein Vertreter des Stadtsportverbandes
- vier Jugendliche aus den städtischen Jugendeinrichtungen

### **§ 3 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium befasst sich mit (allen) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und hier insbesondere mit der Förderung der offenen und freien Jugendhilfe. Es erörtert aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und regt bzw. schlägt Maßnahmen und/oder Veranstaltungen zur Lösung bzw. Weiterentwicklung vor.

Es ist zuständig für:

- die Einhaltung der pädagogischen Konzeption in den kommunalen Einrichtungen,
- die Beratung des finanziellen Bedarfs,
- die Vorbereitung und Vorberatung der jährlichen Haushaltsvorschläge.

Das Kuratorium wirkt mit bei der Programmgestaltung in den kommunalen Einrichtungen und ist zuständig für die Öffnungszeiten, die Grundsätze zur Nutzung, Betrieb und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen.

Das Kuratorium entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten.

### **§ 4 Vorsitz im Kuratorium**

Den Vorsitz im Kuratorium führt eines der vom Rat der Stadt Büren ernannten Mitglieder des Kuratoriums. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

### **§ 5 Einladung zu den Sitzungen**

Das Kuratorium tritt im Bedarfsfall zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung stattfinden. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorsitzenden die Einladung zu einer Sitzung zu beantragen. Der Vorsitzende ist berechtigt, neben den Kuratoriumsmitgliedern auch andere Personen zu den Sitzungen einzuladen, wie z.B. Vertreter von Sport, Kirche, Schule, Verwaltung, Besucherkreis usw.

Die einzelnen Mitglieder des Kuratoriums haben jederzeit die Möglichkeit, dem Vorsitzenden für diesen Fall entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Eingeladene Dritte können an den einzelnen Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 6 Leitung der Sitzungen**

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden unter Beachtung dieser Geschäftsordnung geleitet.

### **§ 7 Anfragen und Anträge**

Jedes Kuratoriumsmitglied kann Anfragen und Anträge bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit stellen. Anfragen und Anträge sind schriftlich bis eine Woche vor Beginn einer Sitzung an den Vorsitzenden zu stellen. Dieser trägt dafür Sorge, dass Anträge und Anfragen in der nächsten Sitzung behandelt werden.

## **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich. Im Übrigen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Kuratoriums sind über Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 10 Ordnung während der Sitzungen**

Zuhörer und Pressevertreter sind nicht berechtigt, während der Sitzungen das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.

## **§ 11 Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen**

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist im Kuratorium zu beraten und abzustimmen. Nach Abschluss der Beratungen über die Sache selbst ist zunächst in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. über den Antrag selbst,
2. über einen Antrag auf Vertagung,
3. über einen Antrag auf Verweisung an den Bürgermeister.

Im Übrigen ist bei mehreren Anträgen zunächst immer über den weitergehenden Antrag abzustimmen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen ist es so lange beschlussfähig, bis eine Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats zu einer neuen Sitzung einzuladen. In dieser neuen Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 13 Abstimmungen**

Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung oder durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums ihre Zustimmung erteilt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 14 Erklärungen und Bemerkungen**

Zu einer Erklärung von besonderer Bedeutung kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums auch außerhalb der Tagesordnung und der Reihenfolge das Wort erteilen.

## **§ 15 Sitzungsniederschrift**

Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Kuratoriumsmitgliedern, sowie den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

Dem Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen ist einmal jährlich zu berichten.

## **§ 16 Beanstandungsrecht**

Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen oder die Zielsetzung und Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit gefährden würden, können vom Bürgermeister beanstandet werden. Beanstandete Beschlüsse werden dem Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen zur weiteren Beratung vorgelegt. Bei Differenzen grundsätzlicher Art zwischen Kuratorium, Ausschuss und Verwaltung entscheidet der Rat der Stadt Büren.

## **§ 17 Informationsrecht**

Alle Kuratoriumsmitglieder haben jederzeit das Recht, sich über die Verwirklichung der Aufgabenstellung und Zielsetzung der pädagogischen Arbeit der Kinder- und Jugendarbeit zu informieren.

## **§ 18 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind ohne Erörterung bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums zu vertagen. Einzelne Bestimmungen können für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft.